

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VJ 2/07 B

L 6 (7) VJ 26/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 VJ 607/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einan-
der nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 15.3.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Rücknahme der bestandskräftigen Ablehnung von Versorgung nach dem Impfpflichtrecht iVm dem Bundesversorgungsgesetz wegen Folgen einer angeblich durch Dreifachimpfung am 29.3.1993 verursachten Schädigung hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des angegriffenen Beschlusses besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl*



BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Wohl weist die Klägerin auf ihren im Tatbestand des Beschlusses wiedergegebenen Antrag hin, ein Sachverständigengutachten von dem Arzt Dr. K. H. einzuholen. Dabei handelte es sich aber - seinem Wortlaut nach - nicht um einen nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG berücksichtigungsfähigen Beweisantrag, denn die Klägerin hatte ihren Antrag - wie sie in der Beschwerdebegründung selbst angibt - ausdrücklich auf § 109 SGG gestützt.
- 7 Zwar läge ungeachtet der Bezugnahme auf § 109 SGG zugleich ein Beweisantrag nach § 103 SGG vor, wenn das LSG vorrangig zu eigenen Ermittlungen veranlasst und das Antragsrecht nach § 109 SGG nur hilfsweise in Anspruch genommen worden wäre. Die Klägerin mag in der Beschwerdebegründung auch aufgezeigt haben, dass sie dem LSG vor Augen geführt habe, welche wesentlichen Fragen tatsächlicher Art aus ihrer Sicht offen geblieben seien, sodass eine Beweiserhebung nach § 103 SGG geboten gewesen sei (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4, RdNr 4*). Sie hat aber nicht erläutert, weshalb das LSG sich von seiner Rechtsansicht her zu den beantragten Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen.
- 8 Die Klägerin gibt zur Rechtsansicht des LSG dessen Schreiben vom 9.1.2007 wieder:
"...Die Überprüfung eines bestandskräftigen Bescheides gemäß § 44 SGB X unterliegt engen - vom Sozialgericht in dem angefochtenen Urteil im Einzelnen dargelegten - Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin hier nicht. Sie hat keine neuen Tatsachen, Erkenntnisse oder Beweismittel vorgelegt, die den Eintritt in eine Überprüfung des bestandskräftigen Bescheides ermöglichen würden.
..."
- 9 Die Beschwerdebegründung hat nicht dargestellt, welches die auch nach Auffassung des LSG geltenden "engen - vom Sozialgericht in dem angefochtenen Urteil im Einzelnen dargelegten - Voraussetzungen" sind und dass diese hier erfüllt waren, sodass eine weitere Sachverhaltsermittlung geboten gewesen sein könnte. Dies gilt um so mehr, als die Klägerin selbst darauf hinweist, dass sie die in ihrem Schreiben vom 28.2.2007 angesprochenen "weiteren Gesundheitsstörungen" im bisherigen Verfahren bereits wiederholt geltend gemacht habe.
- 10 Die Klägerin rügt außerdem, sie sei im Berufungsverfahren nicht ausreichend rechtlich gehört worden (*vgl § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*). Das LSG habe, ohne weiter zu ermitteln, für sie überraschend durch Beschluss entschieden. Daraus ergebe sich, dass es ihren Vortrag zu den bisher nicht aufgeklärten weiteren Gesundheitsstörungen und dem wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen und den Impfungen nicht zur Kenntnis genommen habe.
- 11 Damit ist der behauptete Anhörungsmangel nicht hinreichend dargelegt, weil die Beschwerdebegründung nicht ausführt, weshalb die Klägerin trotz ihres Schriftwechsels mit dem LSG über



die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen davon ausgehen können, das Berufungsgericht werde, anders als der Klägerin schriftlich ausdrücklich mitgeteilt, weiter Beweis erheben. Im Übrigen hat die Klägerin nicht hinreichend beachtet, dass Art 103 Abs 1 GG keinen Schutz vor Entscheidungen gewährt, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt lassen (*vgl BVerfGE 21, 191, 194*). Dementsprechend fehlen Ausführungen der Klägerin dazu, inwiefern das LSG von seinem materiellen Rechtsstandpunkt aus gehalten gewesen sei, die beantragten Ermittlungen durchzuführen.

- 12 Schließlich macht die Klägerin geltend, das LSG habe § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verletzt, weil es sie zu dem beabsichtigten Beschlussverfahren nicht erneut angehört habe, nachdem sie auf ihrem Beweisantrag bestanden habe. Auch damit ist kein Anhörungsmangel dargelegt. Das bloße Aufrechterhalten eines Beweisantrages, den das LSG in seiner ersten Anhörungsmitteilung berücksichtigt hat, führt nicht zu einer Änderung der prozessualen Lage, die das LSG verpflichten könnte, den betreffenden Beteiligten erneut anzuhören (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4*).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

